

Verordnung URLAUBS- UND JOKERTAGE für die Schule Beromünster

1. Ausgangslage

Die Einführung der Jokertage soll gegenüber den Erziehungsverantwortlichen und den Lernenden durch offene Kommunikation und Transparenz die gleichen Bedingungen gewährleisten. Die kant. Richtlinien werden eingehalten. Die Jokertage stehen den Lernenden für private Anlässe während der Schulzeit und als Ferienverlängerungen zur Verfügung. Es werden keine weiteren Urlaubstage zu diesen Zwecken bewilligt.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung VBG §11; §15; §21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VGV §10; §11

3. Regelungen Jokertage (=> *Formular Jokertage*)

- Grundsätzlich haben alle Lernenden vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe I Anrecht auf **vier Halbtage Urlaub (Jokertage)** pro Schuljahr. Diese können verteilt auf das Schuljahr oder als Ganzes bezogen werden.
- Jokertage müssen mind. 1 Woche im Voraus mit dem Formular ‚Urlaubsgesuch‘ durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Der Ablauf ist einzuhalten. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsfrist verkürzt werden.
- Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch mit Begründung ablehnen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Urlaubsgesuche (z.B. LehrerOffice).
- Bewilligte und bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- Die Verantwortung für das Nacharbeiten der verpassten Lernstoffe liegt bei den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

4. Übrige Urlaubsgesuche

- Längere Urlaube werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuches (=> *Formular «übrige Urlaube»*) bewilligt. Jokertage werden angerechnet.
- Die Bewilligung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

5. Regelung Schnupperlehren (=> *Formular Schnupperlehre*)

- Schnuppertage während der Schulzeit werden frühestens ab der 2. Sekundarstufe bewilligt.
- Schnupperlehren sind wenn immer möglich in die Schulferien zu legen.
- Schnuppertage während der Schulzeit sind schriftlich und min. 7 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- Die Jokertage werden nicht angerechnet.

6. Zuständigkeiten

	Dauer	Zuständigkeit	Einreichungsfrist	Beschwerdeinstanz
Jokertage	- bis 4 Halbtage pro Schuljahr	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	Schulleiter/in
Übrige Urlaube	- bis 3 Tage	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	Schulleiter/in
	- ab 4 Tage	Schulleiter/in	30 Tage im Voraus	Rektor/in
Schnupperlehren	- bis 5 Tage	Klassenlehrperson	7 Tage im Voraus	Schulleiter/in

Auf Entscheide der Beschwerdeinstanz kann innert 20 Tagen beim Bildungsdepartement Rekurs eingelegt werden.

7. Absenzen, die **nicht** als Jokertage gelten:

- Krankheit und Unfall der Lernenden
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. Schulische Dienste, etc.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern nicht ausserhalb des Unterrichtes möglich

Diese Abwesenheiten sind der Klassenlehrperson so früh wie möglich zu melden.

8. Unentschuldigte Absenzen

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat unentschuldigte Absenzen zur Konsequenz. Diese werden im Zeugnis eingetragen. Für die verantwortlichen Erziehungsberechtigten können diese Ordnungsbussen zur Folge haben. Zudem verfallen alle Jokertage.

9. Schlussbemerkung

Die vorliegende Fassung wurde an der Bildungskommissionssitzung vom 6. April 2020 genehmigt und ersetzt die Verordnung vom 12. Januar 2017.

6215 Beromünster, 6. April 2020

Im Namen der Bildungskommission

Der Präsident

der Vizepräsident

Jörg Baumann

Meinrad Leffin